



## **Satzung** (Fassung vom 06.11.2011, Rechtschreibung korrigiert.)

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Club führt den Namen "Vespa Freunde Club Deutschland" , kurz „VFCD“
2. Der Club hat seinen Sitz in 25938 Wyk auf Föhr, Achtern Diek 5-7
3. Der Clubsitz muss nicht der Wohnort des Vorstandsvorsitzenden sein.

### **§ 2 Zielsetzung**

1. Der Club ist selbstlos tätig, ohne wirtschaftlich ausgerichtete Ziele. Mittel des VFCD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
2. Ziel ist, die Solidarität und Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen zu pflegen, sowie Geselligkeit und Hilfsbereitschaft seiner Mitglieder zu fördern
3. Der Club soll Mitglied im Dachverband „Vespa Club von Deutschland e.V.“ bleiben.
4. Der Club ist in jeder Beziehung neutral.
5. Ein Eintrag in das Vereinsregister wird nicht vorgenommen

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen Bezug zur Marke Vespa hat.
2. Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand per einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Club.
4. Eine Erbfolge ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Die Aufnahme muss schriftlich durch Einsendung/Abgabe des Mitgliedantrags erfolgen.
6. Der Austritt kann jederzeit fristlos geschehen; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per einfachem Brief oder per Email zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn gegen Clubinteressen verstoßen wurde.
8. Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift, der Kontoverbindung (bei Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages) und der E-Mail-Adresse dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,- EUR im Jahr.
2. Dieser ist jeweils zum 01. Januar fällig. Bei neuen Mitgliedern wird der volle Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Bei Nichtzahlung verfällt der Antrag.
3. Wird der Beitrag von einem Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann der Vorstand das Mitglied ohne Benachrichtigung ausschließen.
4. Eine Erhöhung des Beitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und Online zur Abstimmung den Mitgliedern vorgelegt. Sie müssen mit einfacher Mehrheit zustimmen.



## § 6 Fortbestandsklausel

1. Die Clubgemeinschaft endet nicht durch den Tod eines oder mehrerer Mitglieder, solange mindestens sieben Mitglieder verbleiben, die gewillt sind, denselben fortzuführen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Clubmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit im einzelnen für den Posten des ersten Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers gewählt werden.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufgaben an bis zu zwei Mitglieder dauerhaft oder zeitlich begrenzt delegieren. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung per Wahl mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Cluborganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Verwaltung des Clubvermögens und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts. Er kann dabei durch einen gemäß § 7.2 gewählten Schatzmeister unterstützt werden.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Clubmitgliedern
  - e. Zusammenarbeit mit dem Vespa Club von Deutschland e.V.
  - f. Laufende Geschäfte
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 9 Sitzungen des Vorstands

1. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder desselben vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Schriftführer, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Sitzungen können online abgehalten werden. Das Abstimmungsergebnis wird dann vom Schriftführer protokolliert, als Sitzungsort wird "Online" eingetragen.

## § 10 Kassenführung

1. Der stellvertretende Vorsitzende oder ein gemäß § 7.2 gewählter Schatzmeister verwaltet die Clubkasse treuhänderisch. Die Verantwortung verbleibt beim Vorstand.



## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands
  - b. Festsetzung und Änderung der Höhe der Jahresbeiträge.
  - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Clubs
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands oder über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Sie kann online abgehalten werden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden - bei Verhinderung vom Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Forum des Vespa-freunde Club Deutschland und durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitglieds einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann entweder durch den Vorstand, mit Einhaltung der Fristen wie in (4) oder auf berechtigten Wunsch der Mitglieder, einberufen werden. Der Antrag über Abstimmung auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich oder per Email beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dann unverzüglich, mit Fristsetzung wie in (4), zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

## § 12 Haftung

1. Die Haftung einzelner Mitglieder gegenüber Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstands haften dem Club nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

## § 13 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 der Anwesenden für eine Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Erlöschen des Clubs fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation.